

# Aktionsbündnis Kinderrechte



die lobby für kinder



## Kinderrechte ins Grundgesetz

### Hintergrundpapier des „Aktionsbündnis Kinderrechte“ – Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund, UNICEF

Fast zwei Jahrzehnte nach Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 1989 und 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland am 5. April 1992 steht die Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz noch immer aus.

Kinder haben Rechte, daran zweifelt zwar heute niemand mehr. Aber bei Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung wird das Kindeswohl bis heute nicht ausreichend berücksichtigt. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen spielen in Deutschland noch immer eine Nebenrolle, von ihrer aktiven Beteiligung an den politischen Prozessen und Verwaltungsentscheidungen ganz zu schweigen.

Das Aktionsbündnis Kinderrechte – UNICEF, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund – tritt für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein, um die Position der Kinder zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen der Kinder als Kernaufgabe anzusehen.

### Grundgesetzänderung als Verpflichtung des deutschen Staates

Alle Staaten der Welt – mit Ausnahme der USA und Somalias – sind mit der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention unter anderem die Verpflichtung eingegangen, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen [Art 4, UN-Konvention über die Rechte des Kindes, (KRK)]. Dazu gehört auch die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung.

Die Bundesregierung hatte das für die Beobachtung der Umsetzung dieser Konvention zuständige UN-Komitee für die Rechte des Kindes in Genf noch 1995 informiert, dass die Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz geprüft werde. Dies begrüßten die Kinderrechtsexperten. Neun Jahre später, 2004, mussten sie in ihren so genannten abschließenden Beobachtungen zum nächsten Staatenbericht der Bundesregierung „beunruhigt“ feststellen, dass „das Übereinkommen bislang noch nicht im Grundgesetz verankert ist, wie dies zum Zeitpunkt des ersten Berichts vorgesehen war“.

In den vergangenen Jahren hat es von Politik und Kinderrechtsorganisationen verschiedene Vorschläge gegeben, wie die Kinderrechte in die Verfassung einzubringen wären. 1992 und 1993 befasste sich die Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat damit. Ein entsprechender Antrag der SPD-Mitglieder fand allerdings bei der Abstimmung im Juni 1993 nicht die erforderliche Mehrheit. Für Verfassungsänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Die Debatten sowohl um die Zukunftsfähigkeit der deutschen Gesellschaft angesichts sinkender Kinderzahlen wie auch um die wachsende Kinderarmut und die Verbesserung von Kinderbetreuung und Bildungsangeboten haben dazu geführt, dass die Kinderrechte heute stärker als je zuvor ins Zentrum der politischen Diskussion gerückt sind.

Während der Veranstaltung „Deutschland für Kinder“, zu der die Organisationen des Aktionsbündnisses Kinderrechte und das Bündnis für Kinder gegen Gewalt im Sommer 2006 eingeladen hatten, regte Alt-Bundespräsident Roman Herzog erneut an, die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung zu prüfen:

„...In allen unseren Verfassungen gibt es Artikel, die sich mit der Erhaltung des Staates und vor allem seiner freiheitlichen Demokratie befassen. In einer Demokratie sind Staat und Volk aber identisch. Darum halte ich es für sinnvoll, die Rechte der Kinder zu stärken und gerade damit einen Beitrag zu leisten, dass in den Köpfen und Herzen der Menschen mehr Platz für Kinder geschaffen wird. Dagegen spricht auch nicht, dass im Grundgesetz bereits der „besondere Schutz“ der Familie nieder gelegt ist. Da wo eine Familie nicht funktioniert, müssen Kinder auch Rechte haben, die sich gegen die Familie richten. Kinderrechte und Familienrechte müssen somit nebeneinander stehen können.“

Bundeskanzlerin Angela Merkel zeigte sich offen für Herzogs Vorschlag, eine entsprechende Grundgesetzänderung zu prüfen. Familienministerin Ursula von der Leyen hat sich im Oktober 2006 für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ausgesprochen.

## **Warum ist eine Grundgesetzänderung notwendig?**

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden die Kinder zwar in Artikel 6 erwähnt. Sie sind jedoch nur „Regelungsgegenstand“ der Norm, also Objekte: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art.6 GG, Absatz 2). Kinder werden nicht als Rechtssubjekte behandelt, spezielle Kinderrechte finden keine Beachtung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit in seiner Rechtsprechung bereits klargestellt, dass sich elterliche Pflege und Erziehung stets am Kindeswohl als oberster Richtschnur zu orientieren haben. Ebenfalls aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist heute anerkannt, dass das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist“ (BVerfGE 24, 119 (144)).

Das Grundgesetz selbst allerdings bringt bis heute weder den in der Kinderrechtskonvention verankerten Vorrang des Kindeswohls noch den grundlegenden Gedanken dieses völkerrechtlichen Abkommens zum Ausdruck – dass nämlich Kinder als gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, als eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde und dem Anspruch auf Anerkennung ihrer Individualität anzuerkennen sind.

Das Aktionsbündnis Kinderrechte setzt sich deshalb für eine Angleichung des Grundgesetzes an den internationalen Standard der UN-Kinderrechtskonvention und die Rechtsentwicklung der letzten Jahre ein.

## **Welche Rechte müssen ins Grundgesetz aufgenommen werden – und wo?**

Das Aktionsbündnis Kinderrechte schlägt folgende Kernelemente für eine Verfassungsänderung vor:

- Der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen;
- Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit;
- Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung;
- Das Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und einen angemessenen Lebensstandard;
- Das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad;
- Die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.

Wichtig ist, dass die Kinderrechte als Grundrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden – zum Beispiel mit einem eigenen Absatz in Artikel 6. Die Kinderrechte würden damit deutlich gestärkt, denn dann würden sie zu subjektiven Ansprüchen, die dem einzelnen Kind eine starke Rechtsposition verleihen. So kann bei Verletzungen von Grundrechten von dem Betroffenen eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden.

Die Alternative, eine Verankerung der Kinderrechte als Staatszielbestimmung, verpflichtet zwar den Staat, dieses Ziel zu verfolgen. Konkrete, subjektive Rechte würden damit den Kindern aber nicht gewährt.

## **Was bringt die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz den Kindern?**

### **Vorrang für das Kindeswohl**

Die Aufnahme der Kinderrechte als Grundrecht in das Grundgesetz würde vor allem sehr viel stärker als bislang die Verantwortung von Staat und Eltern verdeutlichen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber Kindern am Vorrang des Kindeswohls zu orientieren. Das gilt für Entscheidungen von Behörden – etwa bei der Planung von Wohnvierteln oder beim Straßenbau – ebenso wie für Entscheidungen der Eltern für eine bestimmte Schule oder Betreuungsform.

### **Den Staat in die Pflicht nehmen**

Insgesamt würde der Staat stärker in die Pflicht genommen werden, wenn es um die Wahrnehmung seiner Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse und um gleiche Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen geht. Angesichts der aktuellen Debatte über wachsende Kinderarmut, unterschiedliche Bildungschancen, ein Auseinanderdriften der Gesellschaft in Reich und Arm und häufige Fälle von Vernachlässigung wäre dies ein wichtiges Signal.

### **Verfassungsbeschwerde möglich**

Wenn die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden, könnte bei Verletzung dieser Rechte eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Auch bei gerichtlichen Entscheidungen in unteren Instanzen müssten sich Gerichte an den in der Verfassung verankerten Grundrechten der Kinder orientieren – etwa, wenn bei der Haushaltsplanung einer Kommune Kinderspielplätze oder Einrichtungen für Jugendliche zugunsten von Straßen oder Projekten für Erwachsene gestrichen werden. Die Rechte der Kinder würden einklagbar – eine deutliche Stärkung der Rechtsposition von Kindern in Deutschland.

### **Schutz der Kinder verbessern**

Trotz wichtiger Reformen in der Vergangenheit kommt es immer wieder zu Gefährdungen durch Vernachlässigung oder Gewalt, sei es durch ein Versagen oder eine Täterschaft von Eltern und anderen Privatpersonen oder durch Mängel und Fehler in öffentlichen Institutionen. Eine Verankerung des Rechtes der Kinder auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung im Grundgesetz würde den Kinderschutz und das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung stärken. Dies könnte in der Praxis bedeuten, dass der Staat schneller handeln kann, wo er bis heute oft erst sehr spät in das Elternrecht eingreift. Das Wohlergehen der Kinder ist überdies häufig schon lange in Gefahr, bevor es zu unmittelbarer Gewalt oder extremen Formen der Vernachlässigung kommt. Hier würde eine Grundgesetzänderung Entscheidungsträger bei der Interessenabwägung im Sinne des Kindeswohls stärken.

### **Rechte und Pflichten der Eltern klären**

Eine Änderung des Grundgesetzes würde außerdem deutlich machen, dass die im Artikel 6 verankerten Befugnisse der Eltern gegenüber ihren Kindern vor allem das Recht der Kinder auf Erziehung und Pflege sichern sollen. Eltern müssen bei der Ausübung ihres Rechtes mit abnehmender Bedürftigkeit und wachsender Einsichtsfähigkeit der Kinder deren Rechte berücksichtigen, sie als eigenständige Persönlichkeiten wahrnehmen und sie an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligen.

